

DIBt | Postfach 15 03 40 | D-10665 Berlin

Bundesvereinigung der Prüfm Ingenieure
für Bautechnik e. V.
Kurfürstenstr. 129
10785 Berlin

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfam t

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Bearbeitung: Herr Proschek

Tel.: +49 30 78730-207

Fax: +49 30 78730-11207

E-Mail: ppr@dibt.de

Datum:

16.02.2018

Geschäftszeichen:

4341.03#02/20-19

Dauerhaftigkeit von reaktiven Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der von Ihnen herausgegeben Technischen Mitteilung "Reaktive Brandschutzbeschichtungen auf Stahlbauteilen, Überprüfung/Nutzungsdauer von bestehenden Beschichtungen" vom Oktober 2017 sind Aussagen enthalten, die nach unserer Auffassung den technischen Sachverhalt nicht richtig wiedergeben und bei Bauherren/Betreibern zu erhöhten Kosten führen können.

1. Im Abschnitt "Vorbemerkungen" wird unter Bezug auf ETAG 018-2 festgestellt, dass bei reaktiven Brandschutzbeschichtungen von einer Nutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen sei. Die Bestimmungen nach ETAG 018-2 werden dahingehend ausgelegt, dass es sich um eine maximale Nutzungsdauer handelt. Diese Interpretation ist nicht zutreffend, denn es sind ergänzend die einschlägigen Aussagen in ETAG 018-01 zu berücksichtigen (siehe Anlage). Demnach führen die Prüf- und Bewertungsmethoden für reaktive Brandschutzbeschichtungen zur Annahme einer Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren. Bei sachgemäßer Verwendung und Instandhaltung in Übereinstimmung mit den Herstelleranweisungen kann sich die Nutzungsdauer über diesen Zeitraum hinaus verlängern.
2. Den nationalen Zulassungsgrundsätzen liegen vergleichbare Prüf- und Bewertungsmethoden hinsichtlich der Dauerhaftigkeit zugrunde. Daher kann davon ausgegangen werden, dass für reaktive Brandschutzbeschichtungen, die durch europäische technische Zulassungen bzw. Europäische Technische Bewertungen nach ETAG 018-02 als auch durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen geregelt sind, eine Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren gegeben ist.
3. Im Abschnitt "Rechtliche Situation" beziehen Sie Ihre Betrachtung auf Bestandsgebäude. Auch hier gilt, dass die Nutzungsdauer von der sachgemäßen Verwendung und Instandhaltung in Übereinstimmung mit den Herstelleranweisungen abhängig ist.

Für ein Bestandsgebäude bedeutet das, dass im Falle einer nicht mehr funktionierenden Brandschutzbeschichtung, unabhängig vom Grund und von der Art des Versagens, der Betreiber des Gebäudes seiner Verpflichtung zur Instandhaltung nicht nachgekommen ist. Die Betreiberpflichtung ist ein wichtiges Instrument der Zulassungen und soll insbesondere sicherstellen, dass sich

Deutsches Institut für Bautechnik

Kolonnenstraße 30 B | D-10829 Berlin | Tel.: +49 30 78730-0 | Fax: +49 30 78730-320 | E-Mail: dibt@dibt.de | www.dibt.de
Postbank IBAN DE32 1001 0010 0240 8501 03 | BIC PBNKDEFFXXX | Sparkasse IBAN DE74 1005 0000 0250 0104 02 | BIC BELADEBEXXX

das Brandschutzbeschichtungssystem dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand befindet.

Die entsprechenden Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung sind ein wesentlicher Teil der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen von reaktiven Brandschutzsystemen auf Stahlbauteilen und werden in Ihrem Schreiben nicht erwähnt.

4. Im Abschnitt "Bedingungen" wird in Satz Nr. 3 eine Verbindung zwischen nicht vorhandenen Dauerhaftigkeitsnachweisen und der Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen sowie Rezepturänderungen hergestellt. Wie bereits oben ausgeführt, führen die Prüf- und Bewertungsmethoden für reaktive Brandschutzbeschichtungen zur Annahme einer Nutzungsdauer von mindestens 10 Jahren. Dieser Sachverhalt ist unabhängig von der üblichen Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen oder auch europäischen technischen Zulassungen.

Es kann auch von uns nicht bestätigt werden, dass die Rezepturen in diesem Zeitraum zumeist geändert werden. Rezepturänderungen, die die Eigenschaften der reaktiven Brandschutzbeschichtungen berühren, sind vom Hersteller anzuzeigen und erfordern neue Prüfungen.

5. Weiterhin wird im Abschnitt "Antworten" behauptet, die Standsicherheit sei im Brandfall nur dann gewährleistet, wenn alle 10 Jahre eine Prüfung auf Funktionsfähigkeit erfolgt.

Diese Behauptung besitzt weder eine rechtliche noch eine technische Grundlage. Mit den im Weiteren zwingend dargestellten Maßnahmen werden den Bauherren/Betreibern unnötig Kosten aufgebürdet. Die Behauptung basiert auf der in der Technischen Mitteilung vertretenen Grundannahme, dass die Dauerhaftigkeit nur für max. 10 Jahre nachgewiesen sei. Wie vorhergehend dargelegt, ist aber von einer Mindestnutzungsdauer von 10 Jahren auszugehen.

Wir bitten Sie, die Technische Mitteilung entsprechend zu überarbeiten. Für Erläuterungen und weitere Fragen stehen wir Ihnen wie bisher gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Proschek

Nachrichtlich:

Deutscher Stahlbau-Verband
Geschäftsführung
Herrn Dipl.-Ing. Gregor Machura
Sohnstraße 65
40237 Düsseldorf

Anlage

ETAG 018-01 und ETAG 018-02 sind zwischenzeitlich durch ein Europäisches Bewertungsdokument EAD 350402-00-1106 Fassung September 2017 ersetzt worden.

Die vollständigen Fassungen der nachstehend im Auszug wiedergegebenen ETAG 018-01 und ETAG 018-02 sowie das EAD können heruntergeladen werden von www.eota.eu -> Our Publications.

ETAG 018-01 Fire protective products – General - Edition April 2013

General notes

...

(d) Assumed working life of the construction product

The provisions and the verification and assessment methods included or referred to in this ETAG have been written based upon the assumed working life of the fire protective products for the intended use of 10 years or 25 years when installed in the works, provided that the fire protective product is subject to appropriate use and maintenance (see clause 7.4). These provisions are based on the current state of the art and the available knowledge and experience.

"Assumed working life" means that, if an assessment following the ETAG provisions is made, and if this working life has elapsed, the true working life may be, in normal use conditions, considerably longer without major degradation affecting the Essential Requirements.

ETAG 18-02, Fire protective products - Reactive coatings for fire protection of steel elements Edition November 2011

2.3 Assumptions

The assumptions made are given in Part 1 "General" - clause 2.3

The provisions, test and assessment methods in this guideline, or referred to, have been written based on the assumed working life of the product for the intended use of 10 years. The provisions are based upon the current state of art and the available knowledge and experience.

An estimated working life of 25 years shall only be assumed in the case where the applicant can offer, in addition to the above, for examination by the Approval Body, sufficient documented proof to demonstrate the use of the reactive coating system for a period of 25 years in the environmental conditions claimed (see clause 2.2.2).